

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 654

vom 31. März 1998

Gemeinde Augst, Quartierplanung "Im Baumgarten", Mutation zum Zonenreglement Landschaft

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Augst hat am 9. Dezember 1997 die Quartierplanung "Im Baumgarten" sowie die Mutation zum Zonenreglement Landschaft (Anhang Naturschutzzone N3) beschlossen.

B. Während der Auflagefrist vom 22. Dezember 1997 bis 20. Januar 1998 ist eine Einsprache eingegangen, welche infolge der Verständigungsverhandlung vom 12. Februar 1998 vollumfänglich zurückgezogen wurde.

C. Das auf Antrag des Gemeinderates Augst gemäss Beschluss vom 17. Februar 1998 (Eingang 5. März 1998) durchgeführte Genehmigungsverfahren hat folgendes ergeben:

a) Bauprojekt:

Der Gemeinderat wird ersucht, in Koordination mit der Bewilligungsbehörde dafür Sorge zu tragen, dass die von der Kantonalen Fachkommission zur Beurteilung von Arealüberbauungen (ABK) geforderten Auflagen im Sinne des Schreibens der zuständigen Fachstelle (Amt für Orts- und Regionalplanung) vom 12.11.97 bei der Projektierungsphase (Baugesuchverfahren) berücksichtigt werden.

b) Erschliessung:

Der geplanten Erschliessung via Rheinstrasse/Kraftwerkstrasse steht grundsätzlich nichts entgegen. Das Tiefbauamt behält sich jedoch vor, zum gegebenen Zeitpunkt - falls erforderlich - Aufweitungen auf der Rheinstrasse zu Lasten des Verursachers zu verlangen.

Im übrigen gibt sowohl die Rechtmässigkeitskontrolle als auch die Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung zu keinen Beanstandungen Anlass. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Aufgrund dieses Prüfungsergebnisses und gestützt auf § 3 Absatz 2 des Baugesetzes beschliesst der Regierungsrat folgendes:

- : // : 1. Die von der Einwohnergemeindeversammlung Augst am 9. Dezember 1997 beschlossene Quartierplanung "Im Baumgarten" und die Mutation zum Zonenreglement Landschaft werden im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 7/QP/3/0 und 7/ZPS/1/2 (Quartierpläne Nr. 1-3), 7/QR/3/0 (Quartierplan-Reglement), sowie 7/ZRL/1/1 (Mutation Zonenreglement Landschaft) versehenen Exemplare der Pläne bzw. des Reglementes.
3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

- Verteiler: - Gemeinderat Augst, 4302 Augst
- A.+A. Grob, Architektur+Baumanagement AG, 9535 Wilen bei Wil
 - Stierli+Ruggli, Ingenieure + Raumplaner, Unterdorfstr. 38, 4415 Lausen
 - Bezirksschreiberei Liestal, Kreuzbodenweg 2, 4410 Liestal
 - Landeskanzlei (Publikation)
 - Amt für Liegenschaftsverkehr
 - Bauinspektorat
 - Tiefbauamt
 - Fostamt beider Basel
 - Denkmalpflege
 - Amt für Orts- und Regionalplanung (11) (8 Archiv, ZD, OP, ES)
 - Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Rechtsmittelbelehrungen:

1. Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungs- und Verwaltungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung oder der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor Verfassungs- und Verwaltungsgericht ist kostenpflichtig.
2. Gegen diesen kommunalen Erlass oder Plan kann zur Überprüfung der Verfassungsmässigkeit innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vier Ausfertigungen einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen.
Beschwerdeberechtigt sind nur Personen, die sich bereits am Einsprache- oder Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat beteiligt haben.

Der Landschreiber:

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'Kunzli', written in a cursive style.

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2020-598

vom 5. Mai 2020

Gemeinde Augst, Revision der kommunalen Siedlungs-, Landschafts- und Erschliessungsplanung «Augst-West»

1. Erläuterungen

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Augst hat am 5. Juni 2019 die Revision der kommunalen Siedlungs-, Landschafts- und Erschliessungsplanung «Augst-West» beschlossen. Es handelt sich dabei um die Nutzungsplanung «Augst-West», welche die Gemeinde aufgrund des Kantonsgerichtsurteils vom 29. November 2017 angepasst hat und der Einwohnergemeindeversammlung erneut zur Beschlussfassung vorlegen musste.

B. Die Bevölkerung hat der Revision der kommunalen Siedlungs-, Landschafts- und Erschliessungsplanung «Augst-West» an der Volksabstimmung vom 20. Oktober 2019 mit rund 75 % zugestimmt.

C. Einsprachen sind keine eingereicht worden.

D. Mit Schreiben vom 17. Dezember 2019 unterbreitet der Gemeinderat Augst den oben genannten Beschluss zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

1. Genehmigungsvorbehalt Bereich Rheinstrasse Neubau/Rückbau

Es besteht zwischen der vorliegenden Planung der Gemeinde und der Planung des Kantons (Neubau und Rückbau der Kantonsstrasse) eine zeitliche Divergenz. Entsprechend können die Planungsinhalte der vorliegenden kommunalen Nutzungsplanung nur unter dem Vorbehalt genehmigt werden, dass zur Umsetzung der Zonenvorschriften der Neubau der Hauptverkehrsstrasse 3/7, der Rückbau der alten Rheinstrasse und die entsprechenden Eigentumsübertragungen vorausgesetzt werden müssen.

2. Waldbewirtschaftung (Zone mit Quartierplanpflicht «Gallisacher Ost»/«Gallisacher West»)

Die Planungsunterlagen beinhalten weder einen Bewirtschaftungsweg noch eine Zugangsmöglichkeit für schwere Forstmaschinen an der oberen Böschungskante im Bereich der Zonen mit Quartierplanpflicht. Die Bewirtschaftung des Waldes resp. der ausgeschiedenen Naturschutzzone ist damit nicht gewährleistet. Die Gemeinde wird entsprechend aufgefordert, im Rahmen der Ausarbeitung der Quartierpläne die Zugangsmöglichkeiten sicherzustellen.

3. Produktion von Solarstrom (§ 16 Abs. 2 Zonenreglement Siedlung)

In der Einwohnergemeindeversammlung vom 5. Juni 2019 wurde ein Antrag angenommen, worauf § 16 Zonenreglement Siedlung (ZRS) «Energieanlagen/Energienutzung» mit einem zweiten Absatz ergänzt wurde. Demgemäss können für die Produktion von Solarstrom Dächer von Dritten gemietet werden, sofern dafür eine Nutzungsvereinbarung vorliegt.

Es ist festzustellen, dass das Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) keine rechtliche Grundlage schafft, eine solche Regelung im Zonenreglement zu erlassen. Die Bestimmung regelt weder Art und Mass der Nutzung – und entspricht somit in keiner Weise den Vorgaben gemäss § 18 RBG – noch betrifft sie einen Sachverhalt, für den eine öffentlich-rechtliche Regelung erforderlich wäre.

Es ist eine rein privatrechtliche Angelegenheit. § 16 Abs. 2 ZRS muss daher redaktionell gestrichen werden.

4. Strassenreglement

Der Regierungsrat weist informativ darauf hin, dass mit dem Kantonsgerichtsurteil vom 29. November 2017 lediglich die Nutzungsplanung «Augst-West» (Zonenvorschriften Siedlung und Landschaft, Erschliessungsplanung Siedlung und Landschaft) aufgehoben wurde. Das Strassenreglement «gesamtes Gemeindegebiet» ist hingegen mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1777 vom 13. Dezember 2016 in Rechtskraft erwachsen.

2. Beschluss

- ://:
1. Die von der Einwohnergemeindeversammlung Augst am 5. Juni 2019 beschlossene Revision der kommunalen Siedlungs-, Landschafts- und Erschliessungsplanung «Augst-West» wird gestützt auf § 2 RBG im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit verbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 7/ZPSL/2/0, 7/ZPS/1/9, 7/ZPL/1/6, 7/QP/3/1, 7/QP/4/1 (Zonenplan Siedlung und Landschaft «Augst-West», Mutation zum Zonenplan Siedlung, zum Zonenplan Landschaft, zur Quartierplanung «Im Baumgarten» sowie zur Quartierplanung «Gallezen»), 7/ZRSL/2/0, 7/ZRS/1/4, 7/ZRL/1/4, 7/LES/1/3 (Zonenreglement Siedlung und Landschaft «Augst-West», Mutation zum Zonenreglement Siedlung, zum Zonenreglement Landschaft sowie zum Lärm-Empfindlichkeitsstufenplan), 7/SP/2/0 und 7/SP/1/3 (Strassennetzplan Siedlung und Landschaft «Augst-West», Mutation zum Strassennetzplan) versehenen Exemplare der Pläne und des Reglements.
 3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 Geschäftsordnung des Regierungsrats im Amtsblatt zu veröffentlichen.
 4. Die Gemeinde wird aufgefordert, bei der Veröffentlichung der Pläne und der Reglemente (im Internet und in Papierform) die regierungsrätlichen Erwägungen zu übernehmen.

Verteiler:

- Gemeinderat Augst, 4302 Augst
- Stierli + Ruggli Ingenieure + Raumplaner AG, Unterdorfstrasse 38, 4415 Lausen
- Landeskanzlei (Publikation Amtsblatt)
- BUD, Bereich Raumentwicklung und Baubewilligung, Loredana Barbato
- Bau- und Umweltschutzdirektion

Die Landschreiberin:

E. Has Diehrich